



EINWOHNERGEMEINDE  
4204 HIMMELRIED

## WASSERREGLEMENT

Gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser, vom 27. September 1959

wird beschlossen:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Himmelried.  
Das Werk umfasst:  
Quellen, gesichert durch Grunddienstbarkeiten, Pumpwerk Bodenacker, Reservoirs, Leitungsnetz mit Hydranten und Schiebern, sowie die laufenden Dorfbrunnen mit Brunnstuben.
- 1.2. Das Recht zur Versorgung der Einwohnerschaft und Besitzern von Zweitwohnungen, steht der Einwohnergemeinde zu.  
Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27.9.1959, sowie evtl. weitere Kantonale Vorschriften.
- 1.3. Das Werk ist zur Abgabe von Trink- und Brauchwasser verpflichtet, soweit es die technischen Anlagen gestatten.
- 1.4. Die Oberaufsicht hat die Bau- und Wasserkommission. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist der Gemeindearbeiter verantwortlich. Sein Stellvertreter ist der Schulhausabwart. Die Befugnisse des Gemeindearbeiters und seines Stellvertreters legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest.
- 1.5. Über die Wasserversorgung wird durch die Gemeindeverwaltung Buch geführt.

### 2. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

- 2.1. Das Werk baut und unterhält das Pumpwerk Neumatt, Reservoirs, sowie Leitungen nach den Erschliessungsplänen, dem Erschliessungsprogramm und nach den Bedürfnissen.

Die Leitungen werden im Baugebiet gemäss rechtskräftigem Zonen- bzw. Erschliessungsplan erstellt.

Ausserhalb des Baugebietes können auf Gesuch hin für landwirtschaftliche, standortbedingte, sowie andere, nach eidg. und kant. Recht zulässige Bauten, Leitungen verlegt werden.

Der Gesuchsteller übernimmt sämtliche Kosten. Er bezahlt den mutmasslichen Betrag vor Baubeginn.

Für öffentliche Erschliessungsleitungen gilt die kantonale Verordnung und das kommunale Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und Erschliessungsgebühren.

- 2.2 Die Liegenschaftsbesitzer haben, nach vorausgegangener Absprache, das Anbringen von Schiebertafeln, das Erstellen von Hydranten, sowie das Verlegen von Wasserleitungen und Fernsteuerungskabeln auf ihrem Grundeigentum zu dulden.
- 2.3 Anschlüsse an das Leitungsnetz dürfen nur durch konzessionierte Installateure ausgeführt werden. Die Konzession erteilt der Gemeinderat. Die Erwirkung notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Leitungseigentümers.
- 2.4 Hauszuleitungen ab dem Wassermesser dürfen nur von Installateuren und Fachleuten ausgeführt werden. Sie müssen den Richtlinien für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmänner entsprechen. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

### **3. Anschluss, Anschlussgebühren und Erschliessungskostenbeiträge**

- 3.1 Gesuche für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse sind schriftlich an die Bau- und Wasserkommission zu richten. Vorübergehende Wasserbezüge sind fünf Tage im voraus anzumelden.
- 3.2 In der Anschlussbewilligung legt die Bau- und Wasserkommission die notwendigen technischen Bedingungen fest. Es sind dies insbesondere die Linienführung, die Art und die Dimension der Leitungen und der Standort des Wassermessers.
- 3.3 Bei jedem Neuanschluss ist unmittelbar nach der Hauszuleitung ein Schieber einzubauen. Die Kosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers. Bei bestehenden Hausanschlüssen kann die Bau- und Wasserkommission den Einbau eines Schiebers vorschreiben.
- 3.4 Leitungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Anschluss vom Gemeindearbeiter, oder einem Mitglied der Bau- und Wasserkommission abgenommen worden ist.
- 3.5 Für die Erstellung der Haupt- und Erschliessungsleitungen erhebt die Gemeinde Erschliessungskostenbeiträge. Diese sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Erschliessungsgebühren, unter § 9 geregelt.
- 3.6 Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Erschliessungsgebühren, unter § 10 geregelt.

### **4. Wasserabgabe und Wasserzinsen**

- 4.1 Die Wasserabgabe erfolgt:
  - a) Für den Hausgebrauch, für landwirtschaftliche Betriebe, für Gewerbe und Industrie, sowie für für Bau- und Löschzwecke.
  - b) Für ausserordentliche Zwecke; Schwimmbassins. Für das Auffüllen von Schwimmbassins mit Fassungsvermögen über 5 m<sup>3</sup> ist beim Gemeindearbeiter die Bewilligung einzuholen. Die Trink- und Löschwasserversorgung darf dadurch nicht übermässig belastet und nicht beeinträchtigt werden. Widerhandlungen werden mit einer Busse gem. Ziffer 6.1 der Verordnung über die Solothurnischen Gerichtsorganisation geahndet. Vorübergehende Wasserabgaben erfolgen nur auf Bewilligung der Bau- und Wasserkommission. Hydranten dürfen nur ausserordentlich benützt werden. Wird ein Wassermesser installiert, geschieht dies auf Kosten des Wasserbezügers. Dieser haftet auch für allfällige Schäden. Vor Baubeginn ist vom Bauherrn ein Bauwasseranschluss erstellen zu lassen.

- 4.2 Als Folge von Wassermangel, Betriebsstörungen oder Einwirkungen höherer Gewalt, kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder unterbrochen werden. Voraussehbare Unterbrechungen werden den Wasserbezügem mitgeteilt. Unterbrechungen oder Beschränkungen der Wasserabgabe, sowie daraus entstehende Schäden, berechtigen nicht zu Schadenersatz.
- 4.3 In jeder Liegenschaft ist ein Wassermesser zu montieren. Er ist von der Einwohnergemeinde zu mieten. In den vorhandenen Ausnahmefällen von fehlenden Wassermessern, wird der Verbrauch pauschal geschätzt. Ist ein Wassermesser defekt, wird der Verbrauch anhand von Vergleichszahlen geschätzt.
- 4.4 Die Einwohnergemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage eine Gebühr (Wasserzins). Der Wasserzins ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge- und Erschliessungsgebühren, unter § 11 geregelt.
- 4.5 Der Wasserzins wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.

#### **5. Vorschriften für die Wasserbezüger**

- 5.1 Wasserverluste an Hauptleitungen, Hausanschlüssen und Störungen an Wassermessern sind dem Gemeindearbeiter oder der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Das Beheben von allfälligen Leitungsdefekten an den Hauszuleitungen und sämtlichen Folgeschäden gehen zu Lasten des Hauseigentümers. Die Reparatur wird durch den Gemeindearbeiter organisiert. Dem Hauseigentümer werden die entsprechenden Kosten nach Aufwand verrechnet, im Minimum Fr. 150.--.
- 5.2 Kontrollen der Wasserinstallationen und der Wassermesser sind jederzeit zulässig. Dem Standableser (Gemeindearbeiter) ist ohne besondere Anmeldung der Zutritt zum Wassermesser zu gewähren.
- 5.3 Plomben, welche von Organen der Wasserversorgung zur Sicherheit von Leitungen, Hydranten, Schiebern, Wassermessern, Hahnen und Apparaten angebracht werden, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht entfernt werden.
- 5.4 Am Wassermesser und dem Zubehör dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Kosten für die periodische Revision übernimmt die Einwohnergemeinde. Wenn der Wasserbezüger eine a.o. Revision verlangt, kann diese bewilligt werden. Können jedoch von der Revisionsfirma keine wesentlichen Differenzen festgestellt werden, so müssen die angefallenen Kosten vom Wasserbezüger übernommen werden.

#### **6. Straf- und Schlussbestimmungen**

- 6.1 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Wasserreglements werden, gemäss § 6 der Bestimmungen über die Solothurnische Gerichtsorganisation, im Rahmen der Kompetenzen des Friedensrichters von Himmelried geahndet.
- 6.2 Die Bau- und Wasserkommission kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen, oder wenn nötig, solche auf Kosten des Wasserbezügers beseitigen lassen.
- 6.3 Für Wasserzins und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht nach §§ 283 und 284 EG z ZGB.

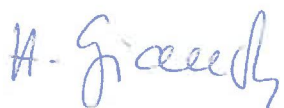
- 6.4 Gegen den Entscheid der Bau- und Wasserkommission kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat, und gegen dessen Entscheid innerhalb der gleichen Frist Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.  
Bei Streitigkeiten über Beiträge, Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.
- 6.5 Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat sofort in Kraft und ersetzt das Wasserreglement vom Jahre 1982, sowie alle bisherigen Ergänzungen.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. Oktober 1996

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 1996

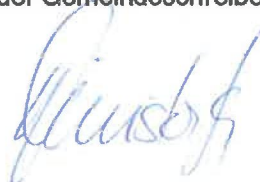
Namens der Einwohnergemeinde Himmelried

die Gemeindepräsidentin



Helen Gianola

der Gemeindegemeinschafter



Ernst Winistöfer





# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. August 1995 NR. 1954

## EG Himmelried: Aenderung des Wasserreglementes / Genehmigung

### 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Himmelried unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 19. Dezember 1994 beschlossene Aenderung des Wasserreglementes zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Mit diesen Aenderungen wird der Wasserpreis und die ARA-Gebühr angemessen erhöht. Dagegen ist nichts einzuwenden. Formell wurde das Verfahren ebenfalls richtig durchgeführt, so dass die Aenderungen genehmigt werden können.

### 3. Beschluss

- 3.1. Die Aenderungen des Wasserreglementes (Erhöhung des Wasserpreises/ARA-Gebühr) werden genehmigt.
- 3.2. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 323.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf das Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.
- 3.2. Die Gemeinde Himmelried wird verhalten, dem Bau-Departement noch 3 Exemplare der genehmigten Aenderungen - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsidentin und Gemeindevize - bis 31. August 1995 zuzustellen.

Staatschreiber

*Dr. K. Fuchs*

### Kostenrechnung EG Himmelried

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert	Fr. 323.--	ES
30 Tagen	=====	